

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752

20.11.1752 (No. 47)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909890](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909890)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

 Montags den 20. Nov. 1752.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß auf erhaltenes Rescript von Königl. hochpreißlicher Regierungs-Canzley hieselbst vom 13. dieses nachfolgende schadhafte Stellen in der Landstrasse von hier nach Metjen Gerdes Hause, als:

- 1) Gegen Johns Weide.
- 2) Gegen die Milchbrink.
- 3) Zwischen Peter Ahlers und Behlauen Wische woselbst ein Damm gemacht werden muß.
- 4) Zwischen Hohos und Wienten Weide.
- 5) Zwischen den Ohlen Radt und Ahlert Brinkmann Weide.
- 6) Von dem alten Rad bis an die Bäckle, von den beykommenden Besitzern der dabey liegenden Landereyen.
- 7) Die schadhafte Stelle vor dem rothen Liem bis zu Ende der Bürgergemeine, von denjenigen welche ihr Vieh auf der daselbst befindlichen Ausdrift haben,

A a a

mit

mit dem allerfoderfamsten gemacht und in guten Stand gesezet werden sollen, zu welchem Ende die beykommende Benachbahrte und Interessenten, und zwar jeglichem bey 5 Goldgulden Brüche, auf den 30. dieses in Person oder durch genugsahm Bevollmächtigte anhero zu erscheinen hiemit verabladet werden, in welchem Termino zugleich auch auf dem Fall, daß die Interessenten nicht sämtlich erscheinen, und sich zu selbsteigener Reparation des Weges erklären, oder sonstige Einreden bringen sollten, mit der öffentlichen Ausdingung der Reparation dieser schadhafte Stellen an den Mindestfordernden, und zwar auf ihre Kosten, nicht nur sofort verfahren, sondern auch die Austräumung der Bäche von der Bullemwisch bis an die Rugehorst, wie auch die Legung einiger Höhlen, von wegen der Stadt ebenmäßig alsdann an den Mindestfordernden ausgedungen werden sollen, mithin die Liebhaber sich zugleich einfinden, und nach Belieben accordiren können. Decretum Oldenburg in Curia den 18. Nov. 1752.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Johann Köster et Consorten haben die bishero besessene, vor hiesiger Stadt belegene Haaren-Mühle mit Zubehörungen an Conrad Freese in Delmenhorst verkauft. Am 9. Febr. 1753. ist die Angabe auf Königl. Regierungs Canceley akhie.
2. Der Herr Fähdreich Ahlers ist gewillet, 150 Stück Eichbäume, aus seinen zu Behnen belegenen Höhlungen, am 28. dieses Monats Nov. zu gedachtem Behnen verkaufen zu lassen.
3. Dierk Stegie, bey Purries Brücke, hat 5 Pferde Weiden, auf dem Lienen Kuh-Sande belegen, an Frerich Schnirringl verkauft. Die Angabe ist den 18. Decembr. a. c. bey hiesigem Landgericht.
4. Gerd Hinrich Groß, zu Bockhorn, hat seine zwischen Johann Hinrich Grossen und Plaggen Kämpen belegene 2 Zücken Wischland an den Kaufmann Melchior Hemcken verkauft. Die Angabe ist den 18. Decembr. h. a. bey dem neuenburgischen Landgericht.
5. Weiland Boyke Rohls Kinder Vormund hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seiner Pupillen in Absen, Rothenkircher Bogten, belegenes Haus, Wärf und 3 Zücke Landes cum Pertinentiis am 9. Jan. a. f. in Joachim Hoppen Wirthshause zu Absen verkaufen zu lassen. Den 19. Decembr. h. a. ist die Angabe bey dem övelgönnschen Landgericht.
6. Der

6. Der hiesige Bürger, Christian Grovermann hat die an seinem Hause auf der langen Strassen hieselbst belegene zwey Buden, und den darunter befindlichen Bohnkeller, an dem Gürtler-Meister, Peter Lumberg alls hier, Erb- und Eigenthümlich verkauft. Terminus zur Angabe wegen eines etwaigen Aus oder Beyspruchs ist bey hiesigem Rathhause auf den 9. Jan. 1753. angesetzt.

III. Getreidepreise.

Wurster Weizen	"	"	82	Rthlr.
Ditmarscher Roggen	"	"	62.	"
Ostfris. Winter-Gersten	"	"	42.43	"
Butjenter Sommer-Gersten	"	"	38.42	"
dito Haber	"	"	22.25	"
Wurster Bohnen	"	"	47	"
Butjenter Bohnen	"	"	42.44	"

IV. Privatsachen.

1. Syabbe Gristede zum Strohausen ist gesonnen sein in Notkenkirchen stehendes, und zur Handlung, oder sonst von hübschen Leuten zu bewohnen, räumliches und gut bebauetes Wohnhaus nebst Garten, auf ein oder mehrere Jahren zu verheuren. Diejenigen so etwa Lust dazu haben, können solches in Augenschein nehmen, und nach Belieben in seinem Hause mit ihm darüber accordiren, oder solches in Termino in sel. Harmen Harcksen Wittwen Wirtshause in Notkenkirchen, als den 11. Decembr. nach Belieben heuren.
2. Wenn bey der Inventirung der Nachlassenschaft des unlängst verstorbenen Christian Albrechts, gewesenen Sattlers hieselbst, sich gefunden, daß verschiedene auffser hiesiger Herrschaft wohnende Persohnen Häute bey demselben in die Lohkape gegeben, von denen sich aber bis dato niemand, um solche abzuholen gemeldet, die Nothdurfft Rechtens gleichwohl erfordert, daß deßfals Richtigkeit gemacht werde; als werden diejenige welche etwan ein oder mehr Häute bey gedachten Christian Albrecht zu loheu gebracht haben mögten, hiedurch gefordert, daß sie sich solcherwegen den 6. Dec. allhier gerichtlich melden, und ihr Eigenthum documentiren, mit der Verwarung, daß nach Verfließung dieses Termini keiner deßfals weiter gehört werden solle. Barel im Amtsgericht den 18. Nov. 1752.

Naa 2

Nachricht



Nachricht
 von den Dörffern, Häusern und Menschen der Dötlingischen Gemeine nach der in diesem Jahre gehaltenen Haus-Visitation in Alphabetischer Ordnung.

Dörffer	Häuser	Menschen
1) Baarl	6	35
2) Brettorf	33	199
3) Busch	6	34
4) Clattenhof	18	69
5) Dötlingen	42	226
6) Gershausen	9	66
7) Höckenberg	20	134
8) Iserleu	11	72
9) Neerstede	35	200
10) Nutteln	6	38
11) Ohe	10	62
12) Ritttrum	14	98
13) Ueberbruch	7	49
14) Ullhorn	6	38

14 Dörffer 216 Häuser 1320 Menschen.

Der Gebornen von 1751, waren an der Zahl 46. thut mit 30 multiplicirt 1380 so mit der Zahl der jetztlebenden ziemlich übereinkommt.

Fortsetzung der Betrachtung über die Tugenden des Temperaments, aus der Sammlung vermischter Schriften.

Wenn die strengen von dem Menschen zu viel verlangen, und ihm deswegen, weil er nicht alles besitzt, was sie fodern, allen Ruhm nehmen, so fodern die gar zu gelinden Menschenfreunde zu wenig von ihm, und folglich ist die Ehre, die sie ihm lassen, entweder sehr geringe, oder oft auch gar falsch. Jene scheinen ihn für unfähig zu großen Tugenden zu halten; diese halten ihn für zu schwach dazu. Man verdient aber weniger Mitleiden, wenn man zur Tugend einige Kräfte, als wenn man keine Kräfte hat. Wenn man nicht ganz lasterhaft ist, so kan man tugendhafter seyn; von einem Kranken kan man fodern, daß er sich Mühe geben soll, gesund zu werden; von einem Todten nicht. Ist das Verderben der Menschen so gar groß, als es die strengen Sittenlehrer beschreiben, so ist ihr Zustand dem Zustande der Todten vollkommen ähnlich (Die Fortsetzung künftig.)